

## Öffentliche Bekanntmachung

### Allgemeinverfügung

1. Gemäß § 44 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) hebe ich die mit meiner Allgemeinverfügung vom 29.11.2016 angeordneten Schutzmaßnahmen auf, da die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln erloschen ist.
2. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### Begründung

Gemäß den Nebenbestimmungen zur Ausnahmegenehmigung von der Tötung wurde die zweite Aufhebungsuntersuchung an 60 amtlich entnommenen Tupferproben von Zoovögeln am 06.01.2017 abgeschlossen. Da alle Tupfer in der Influenzavirus-PCR eindeutig negativ reagierten und auch die im Opel-Zoo gehaltenen Schweine zwischenzeitlich mit negativem Ergebnis untersucht wurden, sind die Vorgaben des EU-Diagnosehandbuches erfüllt.

Die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln gilt als erloschen, soweit in den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 1 (Ausnahme von einer Bestandskeulung) bei den gehaltenen Vögeln zweimal im Abstand von mindestens 21 Tagen, frühestens 21 Tage nach dem letzten Nachweis von hochpathogenem aviärem Influenzavirus, jeweils eine virologische Untersuchung an Proben von jeweils 60 Vögeln je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bezeichneten Untersuchungseinrichtung mit negativem Ergebnis auf aviäres Influenzavirus durchgeführt worden ist. Am 29. November 2016 wurde von dem Landrat des Hochtaunuskreises der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel im Opel-Zoo in Kronberg amtlich festgestellt.

Die Voraussetzungen des § 44 der Geflügelpest-Verordnung sind nun erfüllt, sodass die zuständige Behörde die angeordneten Schutzmaßnahmen aufhebt.

Meine Zuständigkeit hierfür ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 232) in der zur Zeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 08.November 2010 (GVBl I 354, 358) in der zur Zeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 04. März 1999 (GVBl. I S. 222) in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon hat die Behörde Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Diese öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite <https://www.mtk.org/Bekanntmachungen-469.htm> sowie während der Geschäftszeiten beim Landrat des Main-Taunus-Kreises, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Raum E.109, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim am Taunus eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Main-Taunus-Kreises, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim am Taunus, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist der Tag des Eingangs bei dem Landrat des Main-Taunus-Kreises, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim am Taunus maßgebend, nicht der Tag der Absendung.

### **Hinweis**

**Im Übrigen bleiben die landesweiten Sicherheitsmaßnahmen aufgrund der weiterhin hohen Gefährdungslage bestehen. Hierzu gehören die Pflicht zur Aufstallung von Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen, die Einhaltung bestimmter Biosicherheitsmaßnahmen auch in kleinen Geflügelhaltungen sowie das grundsätzliche Verbot zur Teilnahme an Vogelausstellungen und -märkten.**

**Daher bleiben meine Allgemeinverfügungen zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 15.11.2016 und vom 22.11.2016 weiterhin bestehen und sind zu beachten.**

Hofheim am Taunus, 09.01.2017

In Vertretung

Gez.:

Johannes Baron

Kreisbeigeordneter